

Psychotherapie Auch bei Kleinkindern zu erstatten

Urteile des Sozialgerichts
Stuttgart

Psychotherapeutische Leistungen bei Säuglingen und Kleinkindern sind zu erstatten. Das hat das Sozialgericht Stuttgart am 21. November 2002 in vier Urteilen entschieden (Az.: S 5 KA 343/01; S 5 KA 1232/02; S 5 KA 4109/00 und S 5 KA 1645/02), berichtet der Verband der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. auf seiner Homepage (www.vakjp.de). Geklagt haben zwei analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen gegen die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nord-Württemberg. Diese hatte die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen für Kinder unter dem vierten Lebensjahr nicht anerkannt, und zwar für probatorische Sitzungen (EBM 870), für biografische Anamnese (EBM 860) und für kurzzeittherapeutische Behandlungen

(EBM 871). Die KV hatte geltend gemacht, der Begriff „Kind“ im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) umfasse erst Kinder ab dem fünften Lebensjahr. Die Abrechnung der genannten Gebührennummern sei nicht möglich, weil es sich um gesprächstherapeutische Leistungen handele, die einer verbalen Kommunikationsfähigkeit des Patienten bedürften – diese liege bei Säuglingen und Kleinkindern entwicklungsbedingt nicht vor.

Das Sozialgericht Stuttgart hat diese Auffassung zurückgewiesen. Weder die Leistungslegenden der Gebührennummern noch die Psychotherapie-Richtlinien oder die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung enthielten eine Bestimmung der Altersgrenze. Der Begriff „Kind“ umfasse grundsätzlich die Zeitspanne von der Geburt des Kindes bis zum Alter von 14 Jahren. Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass Kommunikation mit Säuglingen und Kleinkindern auch nonverbal möglich sei. Zudem könne der Psychotherapeut auch über die Bezugspersonen mit den kleinen Patienten kommunizieren.



Zielgruppe der DHS-Aktion sind die bis zu 28-Jährigen. Foto: DHS

Jugend und Sucht

„Es gibt immer einen Ausweg“

Suchthilfe-Dachverband startet Aktionsjahr.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) legt in diesem Jahr den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Jugend und Sucht. Damit will sie auf den hohen Konsum von Suchtmitteln bei den bis zu 28-Jährigen aufmerksam machen. Das für diese Zielgruppe erstellte Material soll Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Eltern, Schulen, Be-

trieben, Jugendzentren und Ämtern dabei helfen, das Thema aufzugreifen (Informationen unter www.ausweg.de). „Das bisherige Angebot berücksichtigt diese Zielgruppe nur ungenügend. Je früher aber ein Suchtproblem erkannt wird, umso größer sind die Chancen, dass es erst gar nicht zur Abhängigkeit kommt“, erklärte DHS-Geschäftsführer Rolf Hüllinghorst. Die Barmer unterstützt die Kampagne im Rahmen ihrer Präventionsförderung.

Nach Angaben der DHS konsumiert rund ein Drittel der Jugendlichen regelmäßig Alkohol. Der Anteil der Raucher bei den 12- bis 15-Jährigen hat sich innerhalb von zehn Jahren von elf auf 18 Prozent erhöht. 27 Prozent der 12- bis 25-Jährigen haben mindestens einmal illegale Drogen probiert.

Nach Ansicht von Hüllinghorst lassen sich die Abhängigkeitsprobleme nur langfristig lösen. Dazu müssten die Hilfseinrichtungen besser miteinander verzahnt werden. So sei die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Suchthilfe unterentwickelt.

Berichtigung

In der Meldung „Suchtkrankheit: Beziehungsstörung erkennen“ (PP 1/03) haben sich in die Anschrift zwei Fehler eingeschlichen. Die richtige Fax-Nummer lautet: 05 61/71 12 82; die richtige E-Mail-Adresse: mail@freundeskreise-sucht.de

Wettlauf um die Gesundheitsreform



DArteikatur